

DS Hilgermissen 4/2011-2016

Drucksache für die Sitzung der Gemeinde Hilgermissen

öffentlich

nichtöffentlich



Beratungsfolge:	Termin:
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen Rat der Gemeinde Hilgermissen	

Amt/Sachgebiet	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Datum
Kämmereiamt	Hg/Mö	Ute Hennig	03.01.2012

Weitere Vorgehensweise für die Versorgung mit elektrischer Energie nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge im November 2012

Beschlussvorschlag:

- Der Übernahme der Stromversorgungsanlagen in Kooperation mit einem weiteren Partner (Stadtwerke Verden GmbH), auf dem Gebiet der Gemeinde Hilgermissen im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Hoya/Weser, Flecken Bücken sowie den Gemeinden Hoyerhagen, Schweringen und Warpe wird zugestimmt / nicht zugestimmt.*
- Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit der E.ON Avacon AG über den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages aufzunehmen.*

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Einnahmen € <input type="checkbox"/> Ausgaben €	Produktkonto Jahr: /2012	Ggf. Sichtvermerk/ Finanzabteilung
Zur Sitzung vorgelegt:	Sichtvermerk Amtsleiter	Gesehen: Gemeindedirektor

Bearbeitungsvermerke des Protokollführers/der Protokollführerin:

- Beschlossen wie vorgeschlagen Beschlossen wie handschriftlich angemerkt Beschluss folgt Sichtvermerk

1. Sachverhalt:

- 1.1 Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 (DS 55/2006-2011) beschlossen, alternativ zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages die Übernahme der Stromversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion mit den weiteren fünf Mitgliedsgemeinden der (damaligen) Samtgemeinde Grafschaft Hoya überprüfen zu lassen.

Die Konzessionsverträge mit der E.ON Avacon AG aus dem Jahr 1992 der genannten Mitgliedsgemeinden laufen im Zeitraum 04.11.-16.11.2012 aus. Der Ablauf wurde am 01.10.2010 im Bundesanzeiger gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt gemacht mit der Aufforderung, Interessenbekundungen für eine Übernahme der Stromversorgungsanlagen innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung abzugeben. **Einzige Bewerberin für die Übernahme ist derzeit die E.ON.**

Die E.ON als jetzige Netzbetreiberin hat auf Anforderung gem. § 9 Abs. 7 des Konzessionsvertrages die entsprechenden Auskünfte zum Mengengerüst der Stromversorgungsanlagen und zum Sachzeitwert erteilt.

- 1.2 Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Übernahme der Stromversorgungsanlagen wurde eine entsprechende Untersuchung durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (GPP) vorgenommen. Hervorzuheben ist, dass die Untersuchung die Einbeziehung von Synergien durch die bereits bestehende Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH bzw. Hinzuziehung eines Kooperationspartners berücksichtigt. Die GPP rät von einer Übernahme ohne diese Einbeziehung ausdrücklich ab.
- 1.3 Rekommunalisierung kann nicht funktionieren, wenn das energiewirtschaftliche Know-how fehlt. Dies spricht dafür, sich Profis ins Boot zu holen. Die Stadtwerke Verden GmbH, der die kaufmännische Betriebsführung für die Gasversorgung übertragen ist, hat - vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung - ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bei Übernahme und Betrieb der Stromversorgungsanlagen signalisiert. Die Stadtwerke betreiben bereits die Stromnetze in den Bereichen Verden und Kirchlinteln.
- 1.4 Die Untersuchung umfasst die Ermittlung eines evtl. Kaufpreises für den Erwerb der Anlagen und eine Erfolgs-/Finanzrechnung. Beide sind als **Anlage 1 und 2** beigelegt. Die Zahlen basieren auf Schätzungen und Vergleichsdaten, die Aussagen in der Betrachtung sind entsprechend vorsichtig formuliert. In der Untersuchung wird wiederholt darauf hingewiesen, dass für eine detaillierte Einschätzung weitere Informationen notwendig sind. Klar ist, dass die vorliegende Untersuchung lediglich eine erste Einschätzung geben und auf keinen Fall Grundlage für eine Übernahmeentscheidung sein kann. Sofern die Übernahme weiter verfolgt werden soll, ist unbedingt eine tiefere Untersuchung vorzunehmen, deren Kostenvolumen sich nach Auskunft der GPP zwischen 50.000 € und 100.000 € belaufen wird.

Die sich für die jeweilige Gemeinde ergebenden Kaufpreisanteile für die Anlagen sind in der Übersicht **Anlage 3** dargestellt.

2. Möglichkeiten des Handelns:

- 2.1 Zentralere Bestandteile einer Entscheidung für die Kommunalisierung sollten immer das Abwägen von Risiken und Chancen sein, für welche die spezifischen Voraussetzungen in jeder einzelnen Gemeinde zu berücksichtigen sind. Verwaltungsseitig sind insbesondere Fragen der Versorgungssicherheit bedeutsam. Ebenso die Frage, wie erneuerbare Energien in die bestehenden Netze integriert werden können, ohne dass die Kosten der Energieversorgung für die Gemeinde und Verbraucher explodieren.

Die Risiken bei einer Kommunalisierung sind vor allem **finanzieller und rechtlicher** Natur: Erfahrungsgemäß liegen wirtschaftliche Betriebsgrößen für den Netzbetrieb bei 30.000 Kunden. Darunter entstehen hohe Fixkosten, die auf eine zu geringe Anzahl an Geschäftsvorfällen umgelegt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass in der Regel der bisherige Besitzer und die kaufwillige Gemeinde unterschiedliche Vorstellungen bezüglich des Kaufpreises der Netze haben, weswegen es oft zu langwierigen Verhandlungen kommen kann.

- 2.2 Zur Einschätzung des Kaufpreises wurden von der GPP der Sachzeitwert und der kalkulatorische Restwert ermittelt, und zwar auf Basis des vom jetzigen Netzbetreiber gelieferten Mengengerüsts zu den vorhandenen Stromversorgungsanlagen. Die Ermittlung der einzelnen Werte und deren Bedeutung, insbesondere für die Festsetzung der Netznutzungsentgelte (NNE) durch die Bundesnetzagentur (BNA) sind in der Untersuchung erläutert. Bei einem Kaufpreis in Höhe des Sachzeitwertes von 7,845 Mio. € und Einbeziehung der Synergien/Kooperation ergeben sich auf Basis der zugrunde gelegten Zahlen im Zeitraum 2013-2021 jährliche Überschüsse zwischen 176.000 € und 224.000 €.

Hervorzuheben ist, dass die bei der Variante kalkulatorischer Restwert dargestellten Ergebnisse zwischen 454.000 € und 485.000 € tatsächlich nicht erzielt werden. Bei einer Netzübernahme zum kalkulatorischen Restwert werden die NNE durch die Regulierungsbehörde entsprechend herabgesetzt, was zu deutlich niedrigeren Ergebnissen führt.

Nach Auskunft der GPP werden auf Basis der der Erfolgs-/Finanzrechnung zugrunde gelegten Daten bei einem Kaufpreis von rd. 9,5 Mio. € rechnerisch keine Überschüsse erzielt.

- 2.3 Die Risiken und Chancen einer Stromnetzübernahme, die der Nds. Städte- und Gemeindebund zusammengefasst hat, wurden in der DS 55/2006-2011 aufgeführt. Nachfolgend werden weitere Überlegungen für und gegen eine Übernahme dargestellt, wobei es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

Gründe für den Einstieg:

- Arbeits- und Ausbildungsplätze vor Ort,
- Auftragsvergabe in der Region,
- Bürgernähe und hoher Kundenservice,
- Wahrung oder Steigerung der Standortattraktivität,
- ökologisches Engagement und Mitgestaltung bei der Energiewende.

Gründe gegen den Einstieg:

- Im Falle der Nichteinigung über die Kaufpreishöhe mit dem abgebenden Netzbetreiber ist ggf. eine gerichtliche Klärung notwendig. In diesem Fall ist zunächst die vollständige Kaufpreisforderung unter Vorbehalt zu zahlen. Eine Erstattung erfolgt erst nach entsprechendem Urteil bei angemessener Verzinsung. In dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Konzessionen vom 15.12.2010 wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierung eines erhöhten Netzkaufpreises regelmäßig in das unternehmerische Risiko des Netzbetreibers fällt und keinesfalls zu einer Erhöhung der im Rahmen der Entgeltregulierung berücksichtigungsfähigen Kosten führen kann.

- In der vorgelegten Untersuchung wird darauf hingewiesen, dass die Absatzmengen mit den NNE nach den aktuellen Preisblättern der E.ON bewertet wurden. Die Zuordnung der Absatzmengen zu den einzelnen Tarifen wurde geschätzt, da eine konkrete Bestimmung nicht möglich war. Es wird ausdrücklich betont, dass Schätzfehler bei der Zuordnung erhebliche Auswirkungen auf den Planerfolg haben können.
 - Unter der Ziffer 2.1 wurde bereits auf die Problematik der sog. Netzertüchtigung hingewiesen. Die GPP hat in der Untersuchung jährliche Ersatzinvestitionen von 563.000 € eingeplant, in denen auch ein Anteil an Investitionen zur Integration erneuerbarer Energien berücksichtigt ist. Durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist auch der Netzbetreiber für die Aufbereitung der Stromnetze zur Aufnahme der entsprechenden Strommengen verpflichtet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund geht in seinem Positionspapier vom 08.07.2011 davon aus, dass ca. 80% der erneuerbaren Energien auf der Ebene der Verteilnetze eingespeist werden. Dies erfordert erhebliche Investitionen der Verteilnetzbetreiber vor Ort. Im Gebiet der in Rede stehenden sechs Mitgliedsgemeinden entstehen immer mehr Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien. Die jetzige Netzbetreiberin weist darauf hin, dass die Netze „voll“, d.h. am Rande ihrer Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit sind, und dringender Bedarf an Netzertüchtigung in den genannten Gebieten besteht. Den Investitionsbedarf schätzt sie für die nächsten Jahre auf rd. 10 Mio. € ein.
 - Keine Gewinnausschüttung im Planungszeitraum:
Nach der Untersuchung sind bis 2021 keine Gewinnausschüttungen vorgesehen. Die Kalkulation sieht vor, dass die Gewinne im Unternehmen zur Erhöhung des Eigenkapitals verbleiben.
- 2.4 Sowohl bei einem Zusammenschluss weiterer Gemeinden (z.B. Dörverden - die Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hassel und Hämelhausen stehen für eine Partnerschaft nicht mehr zu Verfügung; diese haben bereits im Frühjahr 2010 entsprechende Konzessionsverträge mit der E.ON mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen) als auch bei der Suche nach einem geeigneten Partner aus der Energiewirtschaft (Stadtwerke Verden GmbH) ist ein erfolgskritischer Faktor, dass sich die Entscheider in Politik und Verwaltung über das Vorgehen bei der Rekommunalisierung einig sind.
- 2.5 Vor dem Hintergrund der Energiewende im Jahre 2022 und der Tatsache, dass die derzeitige Betriebsgröße (rd. 11.000 Einwohner) für den Netzbetrieb ohne weitere Kooperationspartner nicht wirtschaftlich ist, sollte mit dem jetzigen Netzbetreiber E.ON ein Konzessionsvertrag mit veränderten Bedingungen und Konditionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Laufzeit, Energiekonzept, Beratung o.ä.) ausgehandelt werden. Dieser „neue“ Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) wird dann den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung gesondert vorgelegt.

Hinweis:

Den Räten der Mitgliedsgemeinden Bücken, Hoyerhagen, Schweringen, Warpe und der Stadt Hoya/Weser wird eine gleichlautende Drucksache vorgelegt.